

Budgetierungsrichtlinie der Gemeinde Dettingen an der Erms (ab dem Haushaltsjahr 2023)

Grundsätze für den Haushaltsvollzug

1. Teilhaushalte und Budgets

Nach § 4 GemHVO ist der Gesamthaushalt im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in Teilhaushalte zu gliedern.

Jeder **Teilhaushalt** bildet zunächst **mindestens ein Budget** (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GemHVO).

**Budgetierung bedeutet die Verantwortung für die Einhaltung des Finanzrahmens
und
die Erfüllung der vereinbarten Aufgaben.**

Ein Budget umfasst den für ein Haushaltsjahr vorgegebenen Ressourcen- und Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt wird. Die Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen von Aufgaben und Zielen, die der Verwaltung durch den Gemeinderat vorgegeben werden.

In Dettingen wurden folgende sieben Teilhaushalte (THH) gebildet.

Teilhaushalt 1	Bürgermeister
Teilhaushalt 2	Sicherheit, Ordnung, Schule, Kultur und Soziales
Teilhaushalt 3	Bauen, Umwelt, Bäder, Baurecht
Teilhaushalt 4	Finanzen, Liegenschaften, Ver- und Entsorgung
Teilhaushalt 5	Bauhof
Teilhaushalt 6	Personal und Organisation
Teilhaushalt 7	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen

Über diese rechtliche Mindestvorgabe hinausgehend wurden in Dettingen insgesamt 17 (Teil-) Budgets gebildet:

THH 1	THH 2	THH 3	THH 4	THH 5	THH 6	THH 7
Bürgermeister	Sicherheit, Ordnung, Schule, Kultur und Soziales	Bauen, Umwelt, Bäder und Baurecht	Finanzen, Liegenschaften, Ver- und Entsorgung	Bauhof	Personal und Organisation	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
mit nachfolgenden <u>Teil-Budgets</u>:						
Bürgermeister (BM Hillert)	Hauptamt -Leitung (Hr. Höllwarth)	Bauamt -Leitung (Hr. Schiffner)	Kämmerei -Leitung (Hr. Gönninger)	Bauhof -Leitung (Hr. Streicher)	Personal und Organisation -Leitung (Fr. Götz)	nicht budgetiert
	Jugend und Kinder (Fr. Jedele)	Tiefbau (Hr. Bauer)	Liegenschaften (Fr. Buck)		EDV (Hr. Schick)	
	Integration, Bürgerservice, Wahlen (Fr. Dobberstein)	Hochbau, Bäder, Feuerwehr (Hr. Gutmann)	Steuern und Versicherungen (Hr. Haas)		Versammlungsstätten, Vereine, Sport (Fr. Greiner)	
	Ordnung und Verkehr (Hr. Mahler)	Baurecht (Fr. Leuze)				
	Kultur und Öffentlichkeitsarbeit (Fr. Ries)					

- Verantwortlich für die Einhaltung der jeweiligen Teil-Budgets sind die in Klammern aufgeführten Personen.

- Die Teil-Budgets innerhalb eines Teilhaushaltes sind gegenseitig deckungsfähig. Verantwortlich für die Inanspruchnahmen von Deckungsfähigkeiten zwischen Teil-Budgets innerhalb eines Teilhaushaltes ist die jeweilige Amtsleitung.
- Es gibt keine Deckungsfähigkeiten zwischen den Teilhaushalten.
- Der Teilhaushalt 7 (Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine) ist kein Budget; er dient zur Abbildung der allgemeinen, nicht konkret aufgabenbezogenen Erträge und Aufwendungen.

2. Budgets im Ergebnishaushalt

Nach § 20 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 4 Abs. 3 GemHVO sind alle Aufwendungen eines Budgets gegenseitig deckungsfähig (Aufwandsbudget), sofern im Haushaltsplan nichts anderes geregelt wird.

Nach § 19 Abs. 2 GemHVO können Erträge in die Budgetierung einbezogen werden (Zuschussbudget). Mehrererträge erhöhen die zulässigen Aufwendungen, Mindererträge reduzieren die zulässigen Aufwendungen automatisch. Auf die Ursache bzw. die Beeinflussbarkeit von Mehr-/Mindererträgen durch den/die Budgetverantwortlichen kommt es nicht an.

Die Gemeinde Dettingen macht von diesen Gestaltungsmöglichkeiten wie folgt Gebrauch:

in den Budgets des Ergebnishaushaltes sind grundsätzlich **alle** Ertrags- und Aufwandsarten enthalten, d.h.

Erträge	z.B. Gebühren Straßenverkehr, Landeszuweisungen gemäß FAG zur Förderung der Kindertageseinrichtungen, Baugenehmigungsgebühren, Benutzungsgebühren
Personalaufwendungen	Insbesondere Besoldungen und Entgelte für Beschäftigte
Sachaufwendungen	z.B. Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen, Fortbildungskosten
Transferaufwendungen	Insbesondere Zuschüsse für laufende Zwecke, v.a. für Kinderbetreuungskosten kirchlicher Träger
Abschreibungen	Nicht zahlungswirksamer Werteverzehr von Vermögensgegenständen
Interne Leistungsverrechnungen	d.h. interne Verrechnung von Personal, IT, Gebäudekosten und sonstigen Produkten im Produktbereich 11

Rechtlich grundsätzlich ausgenommen von der Budgetierung sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters (§ 13 GemHVO).

Eine Deckung von Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt durch Minderauszahlungen bei Investitionen im Finanzhaushalt ist rechtlich nicht möglich.

Die Budgetverantwortlichen haben veranschlagte Erträge, mit deren Eingang nicht mehr gerechnet werden kann, unverzüglich der Finanzverwaltung zu melden.

Budgetierung bedeutet die Verantwortung für die Einhaltung des Finanzrahmens und die Erfüllung der vereinbarten Aufgaben.

So können vom Gemeinderat beschlossene Haushaltsmittel für eine bestimmte Aufgabe A nicht für andere Maßnahmen verwendet werden, falls Aufgabe A nicht oder nur teilweise umgesetzt wird.

3. Übertragbarkeit von Mitteln des Ergebnishaushalts

Im Ergebnishaushalt werden keine Budgetreste gebildet. Ein Übertrag von Mitteln in das Folgejahr findet nicht statt. Buchungen für nach dem Kassenschluss eingegangene Rechnungen, die das alte Jahr betreffen, sind bis zum Buchungsschluss im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten möglich; den genauen Zeitplan bzw. Termin legt die Finanzverwaltung fest.

4. Einseitige Deckungsfähigkeit zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt (§ 20 Abs. 4 GemHVO)

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets im Ergebnishaushalt können zu Gunsten von Auszahlungen im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Die einseitige Deckungsfähigkeit ist bei der Gemeinde Dettingen auf 10.000 € pro Jahr und Budgeteinheit begrenzt. Das heißt, zahlungswirksame Minderaufwendungen (z.B. Personal- oder Sachaufwendungen, nicht jedoch ILV-Aufwendungen und Abschreibungsaufwendungen) innerhalb eines Budgets im Ergebnishaushalt können damit bis maximal 10.000 € pro Jahr für höhere investive Auszahlungen im Finanzhaushalt verwendet werden. Über diesen Betrag hinausgehende Deckungen sind nach § 4 Abs. 1 GemO i. V. m. der Hauptsatzung als über- oder außerplanmäßige Auszahlungen zu behandeln (vgl. Nr. 5).

5. Deckungsfähigkeit im Finanzhaushalt (§ 20 GemHVO)

Gegenseitige Deckungsfähigkeit / Grundsatz

Verschiebungen zwischen verschiedenen Sachkonten bei den Auszahlungen innerhalb eines investiven Vorhabens sind möglich, wenn dadurch die genehmigten Gesamtkosten einer Maßnahme nicht überschritten werden und keine qualitative Veränderung oder zusätzliche

Anforderung entsteht. Maßgeblich ist der in der Planung festgelegte Standard. Mehreinzahlungen dürfen nicht automatisch für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Minderauszahlungen bei einem Vorhaben dürfen grundsätzlich nicht für Mehrauszahlungen eines anderen Vorhabens verwendet werden. Ausnahmen hierzu sind nachfolgend abschließend aufgeführt, d.h. investive Auszahlungsansätze verschiedener Vorhaben der nachfolgenden Produktgruppen bzw. Fallgruppen sind innerhalb der eigenen Produktgruppe (bspw. I-5410-001 mit I-5410-002) gegenseitig deckungsfähig:

- 1) PG 54.10 Straßen
- 2) PG 53.80 Abwasser
- 3) PG 11.25 Beschaffungen Bauhof

Anmerkung:

Einzelne darüber hinaus gehende Deckungsfähigkeiten in einem Haushaltsjahr sind möglich. Sofern im konkreten Haushaltsjahr hiervon Gebrauch gemacht wird, werden die notwendigen Haushaltsvermerke vor dem Investitionsprogramm dargestellt.

6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 84 GemO

Planabweichungen aufgrund von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind nur möglich, wenn das Gesamtergebnis sowie die Zielerreichung nicht gefährdet sind. Weitere Voraussetzung ist, dass festgelegte (Qualitäts-) Standards eingehalten werden.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Planabweichungen, die über die oben genannten Regelungen hinausgehen, richtet sich nach der Hauptsatzung. Für die Gemeinde Dettingen an der Erms werden folgende Wert-/ Zuständigkeitsgrenzen für über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen festgelegt:

Betrag	Zuständigkeit
bis zu 5.000 Euro:	Leiter/-in Finanzverwaltung
bis zu 10.000 Euro:	Bürgermeister/in
bis zu 20.000 Euro	Ausschüsse des Gemeinderats
über 20.000 Euro:	Gemeinderat